

<i>Name:</i>	Partei Gesunder Menschenverstand Deutschland
<i>Kurzbezeichnung:</i>	GMD
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Landwehrstraße 72
80336 München
z.H. Herrn Michael Berlin

Telefon: (0 89) 12 03 77 46
(0 89) 51 51 36 60
(01 76) 30 50 23 41

Telefax: (0 89) 51 51 37 38

E-Mail: info@gesundermenschenverstand.eu
pr@gesundermenschenverstand.eu

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 08.07.2012)

Name:

**Partei Gesunder Menschenverstand
Deutschland**

Kurzbezeichnung:

GMD

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Michael Berlin

Stellvertreter:

Arnold Pekarskiy

Schatzmeisterin:

Irina Steinhart

Landesverbände:

./.

Satzung

der Partei Gesunder Menschenverstand Deutschland

§ 1 Zweck der Partei

Die Partei gesunder Menschenverstand Deutschland setzt sich im Interesse aller Bürger Deutschlands die Aufgabe, grundlegende Reformen im Bereich der Steuern und Abgaben herbeizuführen. Eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands bildet die Basis für ein gedeihliches Zusammenleben aller gesellschaftlichen Schichten. Die Ziele der Partei sollen umgesetzt werden durch Umgestaltung des bestehenden Steuersystems, grundlegende Reformen der Sozialversicherungen, Bürokratieabbau sowie Abschaffung von Gesetzen, Vorschriften und Regelungen, die dem gesunden Menschenverstand widersprechen.

Die Partei Gesunder Menschenverstand Deutschland ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Die Partei vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, die die Ziele der Partei unterstützen.

§ 2 Sitz und Name der Partei

Der Sitz der Partei ist München. Dort befindet sich auch die Geschäftsstelle.

Der Name der Partei lautet: Partei Gesunder Menschenverstand Deutschland.

Die Kurzbezeichnung der Partei lautet: GMD

Landesverbände führen den Namen Partei Gesunder Menschenverstand Deutschland verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.

Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Ziele der Partei anerkennt.

Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit bzw. das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein.

Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei und in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Aufnahme in die Partei ist, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung (Bundes oder Landesverband) einen Wohnsitz hat.

Grundlage für die Mitgliedschaft der Parteien ist diese Satzung. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach Gründung von Landesverbänden kann bestimmt werden, dass die Mitgliedschaft in der Partei auf Grund entsprechender Satzung des jeweiligen Landesverbandes erworben wird.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds.

Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied selbst bestimmen, wo es Mitglied ist.

Wohnsitzwechsel sind unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust oder Aberkennung der

Wählbarkeit oder des Wahlrechts sowie durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung eines Landesverbandes die Zwecke der Partei zu fördern und sich an der politischen organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

Die Mitglieder bezahlen einen Beitrag. Über die Höhe des Beitrages beschließt die der Parteitag.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei und fügt der Partei damit Schaden zu, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, sowie die Ausschluss.

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder die Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zugefügt.

Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied oder ein ausgetretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

Über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder beschließt ein Schiedsgericht gemäß

der Schiedsordnung der Partei. Die Schiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Gegen Gebietsverbände, Organe oder Organe der Vereinigungen der Partei, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können verhängt werden:

1. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
2. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder des Landesvorstands ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands beauftragen,
3. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

Maßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände sind der Ausschluss und die Auflösung. Über diese Maßnahmen beschließt der Bundesvorstand. Sie sind nur zulässig, wenn ein Verband erheblich und schuldhaft gegen die Grundsätze der Partei verstößt. Eine Maßnahme des Bundesvorstandes gegen einen nachgeordneten Gebietsverband bedarf der Bestätigung durch den Bundesparteitag. Gegen die Maßnahme ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

§ 8 Gliederung

Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes gibt es einen Landesverband.

Die weitere Untergliederung erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände. Diese

Verbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise und kreisfreien Städte sowie Gemeinden.

§ 9 Bundespartei und Landesverbände

Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richten.

Verletzen Landesverbände bzw. die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzurufen.

§ 9 Organe der Bundespartei

Organe sind der Vorstand und der Bundesparteitag.

Der Bundesvorstand vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

Dem Bundesverband gehören folgende drei Mitglieder an:

ein Vorsitzender

ein stellvertretender Vorsitzender

ein Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung

kurzfristiger erfolgen.

Auf Antrag eines Viertels der Parteimitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

§ 10 Bundesparteitag

Der Bundesparteitag tagt jährlich. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einberufung muss schriftlich, per E-Mail oder Fax, durch Ankündigung auf der Homepage der Partei oder in dem Parteiorgan erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt sechs Wochen.

Bundesparteitage werden als Mitgliederversammlungen abgehalten. Jedes Mitglied der Partei hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Bundesparteitage werden als Vertreterversammlungen abgehalten, wenn die Anzahl der Parteimitglieder über 1000 liegt. In diesem Fall wird die Zusammensetzung der Vertreterversammlungen durch den Bundesparteitag rechtzeitig festgelegt.

Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Der Bundesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

Die Beschlüsse werden durch eine mindestens 2-köpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.

Außerordentliche Bundesparteitage sind auch auf Antrag von 2/5 der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages gelten die Regularien für die Einberufung eines ordentlichen Bundesparteitages.

§ 11 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes und der Satzung der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

Bewerber für Landeslisten sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Bundesparteitag stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Den gleichen Wert erfordert eine Änderung des Programms der Partei.

Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich, per Fax oder mit

Abstimmungsformularen, die auf der Partei-Homepage zum Download bereitgestellt werden.

Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürften.

§ 14 Verbindlichkeit der Bundessatzung

Die Satzung der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 15 Parteiämter

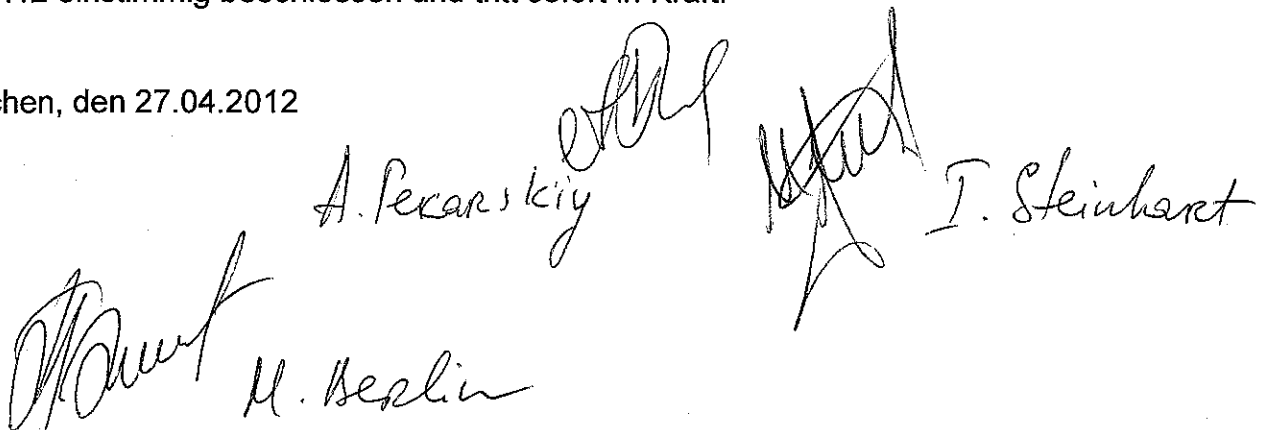
Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.

Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

Diese geänderte Fassung der Satzung wurde auf der Versammlung der Partei am 27.04.12 einstimmig beschlossen und tritt sofort in Kraft.

München, den 27.04.2012



 A. Pekar
 M. Berlin
 I. Steinhardt

Bundesfinanzordnung

der Partei Gesunder Menschenverstand Deutschland

§ 1 Grundsätzliches

1. Grundlagen für die Finanzarbeit der Partei sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, sowie die Bundessatzung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei.

2. Die Partei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Sie verwendet ihre Mittel für Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben. Finanzielle Mittel der Partei dürfen nur für Maßnahmen und Aktivitäten eingesetzt werden, die die Partei selbst durchführt oder an denen sie mit eigenständigen politischen Aktivitäten beteiligt ist.

3. Die Vorstände der Partei sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei tragen die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister aller Gliederungsebenen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, haben die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister auf den entsprechenden Gliederungsebenen Vetorecht.

4. Der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene zu bestätigen.

§ 2 Beitragsordnung

1. Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle der Partei. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit der Partei.

2. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beschlüsse verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des zuständigen Gebietsvorstandes bis zu einem Jahr von der Beitragszahlung befreit werden.

4. Der Mitgliedsbeiträge werden in Verantwortung der Landesvorstände bzw. vom Parteivorstand vornehmlich durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen.

5. In regelmäßigen Abständen – insbesondere vor Wahlen – ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.

§ 3 Parteispenden

1. Spenden sind Zuwendungen an die Partei, die von den Spenderinnen und Spendern nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden. Das projektbezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben der Vorstände.

2. Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in die Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen. Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

3. Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden sind der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Jeder Gliederungsebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

1. Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Parteivorstand.

2. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern festgelegt.

3. Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden.

§ 5 Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich

1. Zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit wendet die Partei das Prinzip der Eigenfinanzierung an. Das heißt: Die laufenden Ausgaben sind durch die auf der jeweiligen Gliederungsebene zur Verfügung stehenden Einnahmen zu decken. Grundsätzlich verbleiben die eigenen Einnahmen, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Mandatsträgerbeiträgen, in den Landesverbänden.

2. Der Parteivorstand finanziert seine politische Arbeit sowie zentrale Ausgaben, die der politischen Handlungsfähigkeit der Gesamtpartei dienen, hauptsächlich aus zentralen staatlichen Mitteln.

3. Landesverbände, die ihre notwendigen Ausgaben zur Erfüllung ihrer politischen Aufgaben und zur Finanzierung von Organisations- und Personalstrukturen nicht aus eigenen Mitteln decken können, erhalten insbesondere aus staatlichen Mitteln finanzielle Zuschüsse. Deren Höhe wird jährlich im Rahmen der Finanzplanung durch den Bundesvorstand festgelegt.

4. Die Landesverbände beschließen in eigener Verantwortung Regelungen zum Finanzausgleich innerhalb der Landesverbände, die die Arbeitsfähigkeit des Landesvorstandes und seiner Geschäftsstelle sowie der nachgeordneten Gebietsverbände entsprechend der festgelegten Organisationsstruktur ermöglichen.

§ 6 Wahlkampffinanzierung

1. Aus den jährlichen staatlichen Mitteln für die Landesverbände und den Parteivorstand auf der Basis der Wählerstimmen wird ein gemeinsamer Wahlkampffonds beim Parteivorstand gebildet. Dieser dient dazu, die Wahlkämpfe der Partei zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen unabhängig vom Zeitpunkt der Wahlen und der bis dahin vom jeweiligen Landesverband angesammelten Mittel finanzieren zu können.

2. Die Höhe der Zuführungen zum gemeinsamen Wahlkampffonds wird unter Beachtung des notwendigen Finanzbedarfs für die bevorstehenden Wahlkämpfe mit der jährlichen Finanzplanung der Landesverbände und des Parteivorstandes bestimmt. Zinserträge aus den angesammelten Mitteln werden dem Wahlkampffonds zugeführt.

3. Über die Bereitstellung von Mitteln aus dem gemeinsamen Wahlkampffonds beschließt der Parteivorstand auf der Grundlage von Anträgen der Landesverbände. Die Beschlussfassung bedarf der Zustimmung des Bundesfinanzrates. Die Landesverbände haben grundsätzlich mindestens Anspruch auf die Bereitstellung von Mitteln aus dem Wahlkampffonds im Rahmen der geleisteten Einzahlungen.

§ 7 Finanzplanung

1. Auf jeder Gliederungsebene der Partei sind jährlich in Verantwortung der Schatzmeisterinnen und Schatzmeister ausbilanzierte Haushaltspläne zu erarbeiten und von den Vorständen zu beschließen. Die Finanzpläne der Landesverbände und des Parteivorstandes sind im Bundesfinanzrat zu beraten. Der Jahresfinanzplan des Parteivorstandes ist vom Bundesausschuss zu bestätigen. Die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

2. Vor Beschlussfassungen der Vorstände zu politischen Aufgaben sind die finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister zu prüfen und zu klären. Auf jeder Gliederungsebene beschließen die Vorstände, wer Ausgaben in welcher Höhe bestätigen darf. Zu Auftragserteilungen und Vertragsabschlüssen, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, sind ausschließlich der Parteivorstand und die Landesvorstände berechtigt.

§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

1. Im Parteivorstand, in den Landesvorständen und in den Vorständen der nachgeordneten Gebietsverbände besteht die Pflicht zur Buchführung nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes.

2. Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen der Partei sind der Parteivorstand, die Landesvorstände und mit Zustimmung der Landesvorstände die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils die/der Vorsitzende und die/der Finanzverantwortliche. Im Bankzahlungsverkehr haben immer zwei Im Bankzahlungsverkehr haben immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen. Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlassen die Vorstände unter Beachtung der Festlegung eines Kassenlimits eigene Kassenordnungen.

3. Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist auf allen Gliederungsebenen der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge) und die Zuwender mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen sind der Bundesschatzmeister, die Landesschatzmeisterinnen und Landesschatzmeister und in deren Auftrag die Finanzverantwortlichen der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt.

4. Die Landesverbände legen jeweils bis zum 30. des Folgemonats ihre Quartalsfinanzabrechnungen (Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensbilanz) dem Parteivorstand vor. Den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr reichen die Landesverbände bis zum 31. März an den Parteivorstand ein. Die Gebietsverbände legen ihre Rechenschaftsberichte den Landesverbänden jährlich spätestens bis zum 28. Februar vor. Die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Einreichung des testierten Rechenschaftsberichtes der Gesamtpartei an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

§ 9 Finanzregelungen der Landes- und Gebietsverbände

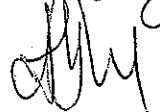
Auf der Grundlage der Bundessatzung und der Bundesfinanzordnung beschließen die Landes- und Gebietsvorstände eigene Finanzordnungen bzw. ergänzende Regelungen.

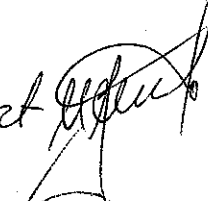
§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Bundesfinanzordnung tritt mit der Bildung der Partei Gesunder Menschenverstand Deutschland GMD in Kraft.

Diese geänderte Fassung der Bundesfinanzordnung wurde auf der Versammlung der Partei am 11.11.11 einstimmig beschlossen und tritt sofort in Kraft.

München, den 11.11.2011

Penkarskiy


Heinrich


Becking


Schiedsgerichtsordnung der Partei Gesunder Menschenverstand Deutschland

PRÄAMBEL

(1) Gemäß § 14 PartG sind zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung zumindest bei der Partei und seinen Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden.

(2) Entscheidungen des Schiedsgerichtes können nur einstimmig getroffen werden.

§ 1 – BILDUNG DER SCHIEDSGERICHTE

(1) Wahlen für die Schiedsgerichte der einzelnen Gliederungen werden analog zu den Vorstandswahlen durchgeführt.

(2) Die Schiedsgerichte bestehen aus 1 Vorsitzenden und 2 Beisitzern.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden in geheimer Abstimmung für 2 Jahre gewählt.

(4) Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

(5) Es werden für jeden Gebietsverband Schiedsgerichte gebildet.

(6) Die Berufungsinstanz ist das Bundesschiedsgericht.

(7) Kreisverbände können gemeinsame Gebiets-Schiedsgerichte bilden.

§ 2 - EINLEITUNG DES VERFAHRENS

(1) Ist in einer Sache keine einvernehmliche Regelung zu erreichen, ist umgehend eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten einzuberufen.

(2) Die Anrufung eines Schiedsgerichtes muss vom Kläger schriftlich erfolgen. Die Klageschrift sollte alle Gründe und Fakten enthalten, die ihn zur Anrufung veranlasst haben. Die Klageschrift muss innerhalb von 3 Wochen, nachdem dem Kläger die Gründe und Fakten bekannt wurden, beim Schiedsgericht eingegangen sein.

§ 3 - ZUSTÄNDIGKEIT

(1) Zuständig ist das jeweils übergeordnete Verbands-Schiedsgericht.

(2) Des Weiteren haben die Schiedsgerichte zu entscheiden bei:

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen Verbänden,
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen Verbänden und Mitgliedern,
3. Rechtmäßigkeit des Ausschlusses eines Mitgliedes,
4. Anfechtung von Entscheidungen von Verbänden und deren Ortsgruppen,
5. Verstoß gegen die Parteisatzungen und Verordnungen,
6. Überprüfung des satzungsmäßigen Zustandekommens von Verbandstags- und Hauptversammlungsbeschlüssen,
7. Verfahren bei Wahlanfechtung und Nichtigkeit von Wahlen,
8. Streitigkeiten bei Auslegung und Anwendung der Satzung.

§ 4 - ORT DES SCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS

(1) Die streitenden Parteien vereinbaren einvernehmlich den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens.

(2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist der Ort der Verhandlung vom Schiedsgericht zu bestimmen. Dabei sind die Umstände des Falles sowie Eignung des Ortes für die streitenden Parteien zu berücksichtigen (Entfernungen).

§ 5 - WEITERES VERFAHREN

(1) Das Verfahren beginnt mit dem Tag, an dem der Beklagte die Mitteilung erhält, dass die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorgelegt wird. Es endet mit dem endgültigen Schiedsspruch oder wenn der Kläger seinen Antrag zurück nimmt oder beide Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren.

§ 6 - VERFAHRENTSCHEIDUNG

(1) Mündliche Verhandlungen sind zu protokollieren.

(2) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind sowohl dem Kläger als auch dem Beklagten schriftlich mitzuteilen, einschließlich der Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Die Entscheidung ist vom Schiedsrichter und einem Mitglied des Schiedsgerichtes zu unterschreiben.

(3) Gegen die Entscheidung kann bei der übergeordneten Instanz Berufung eingelegt werden. Die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind endgültig.

(4) Die schriftlichen Entscheide der Schiedsgerichte müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 7 – ORDNUNGSMAßNAHMEN

(1) Ordnungsmaßnahmen sind begründet, wenn ein Mitglied oder ein Gebietsverband vorsätzlich der Satzung (einschließlich der Finanzordnung, der Geschäftsordnung, der Schiedsordnung, der Urabstimmungsordnung und der Wahlordnung) zuwiderhandelt oder sich in anderer Weise parteischädigend verhält.

(2) Die zuständigen Schiedsgerichte können folgende **Ordnungsmaßnahmen** beschließen:

1. **Verwarnung** bei Verstößen gegen die Parteisatzungen,
2. **Verweis** bei Verstößen gegen die Parteisatzungen,

3. **Enthebung** vom Parteiamt bei Nichterfüllung der dem Amt zugeordneten Tätigkeiten,
4. **Ruhen** aller oder bestimmter Rechte aus der Mitgliedschaft,
5. **Ausschluss** aus der Partei bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzungen und / oder schwerwiegendem, parteischädigendem Verhalten. Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechtes durch Richterspruch, Beteiligung an kriminellen Handlungen im Sinne des StGB.
6. Die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

§ 8 - BEFANGENHEIT

(1) Ein Mitglied eines Schiedsgerichtes kann von den streitenden Parteien bei begründeter Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf der Schriftform mit der Angabe der Gründe.

§ 9 - EILMAßNAHMEN

(1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen. Der Vorgang ist schriftlich festzuhalten.

§ 10 - VERTRAULICHKEIT

(1) Alle Mitglieder eines Schiedsgerichtes verpflichten sich, Vorgänge und die ihnen bei Verhandlungen oder Beweiserhebungen zur Kenntnis gebrachten Fakten vertraulich zu behandeln.

§ 11 – KOSTEN DES VERFAHRENS

(1) Alle Verfahren sind für den Antragsteller kostenfrei.

(2) Über eine Kostenerstattung von Beteiligten entscheidet das Schiedsgericht.

§ 12 - AUFBEWAHRUNG DER AKTEN

(1) Die Akten über die Vorgänge sind vom Schiedsgericht über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren sicher zu verwahren.

§ 13 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN



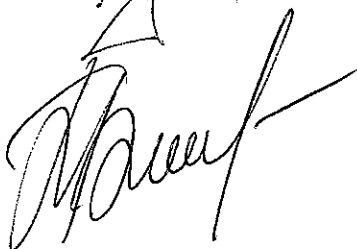
(1) Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Satzung der Partei Gesunder Menschenverstand GMD.

(2) Satzungen von anderen Gliederungsverbänden dürfen dieser Schiedsordnung nicht widersprechen.

(3) Änderungen dieser Schiedsordnung sind nur durch Bundesparteitagsbeschluss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit möglich.

Diese geänderte Fassung der Schiedsordnung wurde auf der Versammlung der Partei am 11.11.11 einstimmig beschlossen und tritt sofort in Kraft.

München, den 11.11.2011

Perkowski 
Heinhardt 
Berlin 

I. Gesundheitspolitik

Ein Hauptanliegen der Partei ist die Gesundheit der Bürger.

Die Bewahrung der Gesundheit jedes einzelnen Bürgers soll durch regelmäßige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen gewährleistet werden, und zwar ohne Erhöhung der Krankenkassenbeiträge. Die Vorsorgeuntersuchungen sollen jährlich durchgeführt werden und verpflichtend sein in den Bereichen: Innere Medizin, Zahnmedizin, Augenheilkunde, Orthopädie, Neurologie, Kardiologie, Gynäkologie, darüber hinaus eine Blutuntersuchung zur frühzeitigen Erkennung und Klärung der Risiken von Krebs, Herzinfarkt und Schlaganfall und eine Ultraschalluntersuchung der inneren Organe

II. Sozialbereich

Bei erstmaliger Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung muss das Renteneintrittsalter garantiert werden. Es darf keine rückwirkenden Änderungen von Gesetzen für Rentner und Erwerbstätige geben.

Die Besteuerung von Altersrenten ist abzuschaffen.

III. Unverletzlichkeit der Wohnung und Privatsphäre

Die Privatsphäre aller Bürger darf nicht verletzt werden. Dies gilt insbesondere auch für Daten auf dem heimischen PC und für das Telefon in Privatwohnungen – sie dürfen von außen nicht kontrolliert werden.

IV. Steuerfreiheit für Kleinunternehmer

Komplette Änderung des § 106 Grundgesetzes:

Kleinunternehmer und mittlere Unternehmen bezahlen keine Unternehmenssteuern für erwirtschaftete Gewinne.

Ziel ist die Erhaltung von Liquidität für Investitionen und Expansion, was wiederum der Schaffung von Arbeitsplätzen dient.

V. Internationale Beziehungen

Alle Menschen in allen Ländern haben ein Recht auf die Zahlung des Existenzminimums durch den jeweiligen Staat. Dadurch wird Auswanderung aufgrund von lebensbedrohender Not vermieden.

Das Programm wurde auf der Versammlung der Partei vom 11.11.11 einstimmig beschlossen.

Pekarevskij *Stenhardt* *Berlin*